



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2026

3. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Durchführung der 184. Sitzung des Planungsausschusses (öffentliche Sitzung) vom 19. August 2026 A446

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 21. August 2026 A446

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses vom 21. August 2026 A447

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung vom 21. August 2026 A448

Gerichte

Aufgebotsverfahren A450

Zivilgericht A451

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Durchführung der 184. Sitzung des Planungsausschusses (öffentliche Sitzung)

Vom 19. August 2026

Die 184. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge findet am Dienstag, den 15. September 2026, 16:00 Uhr im Veranstaltungszentrum „nJumil 1, Saal Bautzen“ der Handwerkskammer Dresden, Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung zur Tagesordnung
2. Bekanntgaben, weitere Informationen, Anfragen
 - Teilregionalplan Energieversorgung/Windenergienutzung – Stand Beteiligungsverfahren

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Sitzungsteil an.

Radebeul, den 19. August 2026

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Stephan Köhn
1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 21. August 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird bekannt gegeben:

Am Dienstag, den 15. September 2026 findet um 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung des ZAS, Schlachthofstraße 12 in 09366 Stolberg, Haus 3 eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung:

- I. Öffentlicher Teil
- I.1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle

- I.2 Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und Entlastung der Geschäftsleitung und Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden
- I.3 Erste Lesung zum Entwurf Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2027

II. Nichtöffentlicher Teil

- III. Öffentlicher Teil
- III.1 Beschluss zur Vergabe „Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe (PP) aus dem Zweckverbandsgebiet – Entsorgungsgebiet Zwickau Süd“
- III.2 Allgemeines und weitere Informationen

Stolberg, den 21. August 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Michaelis
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses

Vom 21. August 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben: Am 9. September 2026 findet um 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul, Raum 202 eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2026

4. Beschlussvorlage HA 7/26
Geschäftsstelle – Ersatzbeschaffung für das derzeit im Einsatz befindliche „MAWIS“ Softwaresystem zur Gebührenabrechnung
5. Beschlussvorlage HA 8/26
Wertstoffhof – Errichtung des Wertstoffhofes Coswig
6. Sonstiges und Anfragen

Nach Tagesordnungspunkt 6 schließt sich der nichtöffentliche Teil an.

Radebeul, den 21. August 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung

Vom 21. August 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZAOE in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und § 30 Absatz 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE (ZAOE-AWS) wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Es wird festgestellt: Für das in der Anlage dieser Verfügung benannte Gebiet in 01809 Müglitztal, Ortsteil Burkhardswalde, ist der nächste für die Sammelfahrzeuge erreichbare Bereitstellungsplatz: Gehweg an der Sonnenscheinstraße.
2. Der oben genannte Bereitstellungsplatz ist ab dem 21. September 2026 zu nutzen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sofern Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, sind gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 ZAOE-AWS die Abfälle an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt sowohl für sämtliche am Grundstück genutzten Abfallbehälter als auch für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, die zur Abholung angemeldet werden.

Im betroffenen Gebiet gemäß Anlage ist eine Entsorgung am Grundstück nicht möglich. Dies wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit den vom ZAOE beauftragten Entsorgungsunternehmen Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG und Becker Umweltdienste GmbH sowie der Gemeindeverwaltung Müglitztal wurde die Entsorgungssituation dahingehend überprüft, ob eine Bereitstellung der Abfälle direkt am Grundstück weiterhin möglich ist.

Hierfür wurde die Befahrbarkeit der Zufahrtsstraße unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für Abfallsammelfahrzeuge überprüft. Dabei wurden die Abmaße eines vertraglich geforderten Kleinstfahrzeuges zu Grunde gelegt. Die Entsorgungsunternehmen kamen im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Zufahrt zu den Grundstücken aus den folgenden Gründen für die sichere Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug ungeeignet ist:

Die Zufahrten zu den Grundstücken Sonnenblumenweg und Dahlienweg sind Stichstraßen ohne für das Entsorgungsfahrzeug ausreichende Wendemöglichkeiten. Eine Befahrung ist daher nur möglich, wenn die Strecken rückwärtsgefahren werden. Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung wurden die Straßen ab 1994 angelegt.

Eine Rückwärtsfahrt ist für Abfallsammelfahrzeuge auf Straßen, die nach dem 1. Januar 1991 geplant oder gebaut wurden, entsprechend den geltenden DGUV-Vorschriften

aufgrund der erhöhten Gefahrensituation grundsätzlich nicht zulässig.

Der ZAOE hat sich gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung Müglitztal bemüht, eine Lösung für die Entsorgungsmöglichkeit an den Grundstücken zu finden. Dies war jedoch nicht möglich, da im geprüften Bereich auf öffentlichem Grund keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden können, um die zuvor genannten Zufahrtshindernisse zu beheben.

Die nächste für das Entsorgungsfahrzeug erreichbare Stelle, an der eine ausreichende Fläche zur Bereitstellung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund zur Verfügung steht, ist der Gehweg an der Sonnenscheinstraße.

Die beauftragten Entsorger nehmen die Entsorgung bis zum 18. September 2026 noch am Grundstück vor. Danach werden die Behälter am Grundstück nicht mehr geleert. Deshalb war der Bereitstellungsplatz an der oben genannten Stelle festzusetzen.

Von einer Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

II.

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

Da die beauftragten Entsorger ab dem oben genannten Datum nicht mehr verpflichtet sind, die Entsorgung am Grundstück durchzuführen und die Straße auch nicht befahren werden darf, wäre die Entsorgungssituation für ein Grundstück, für das Widerspruch erhoben wurde, nicht gesichert. Denn die Nichtbefahrung ergibt sich aus rechtlichen Gründen, die der ZAOE nicht selbst beeinflussen kann.

Da der Widerspruch nur relativ wirkt, eine aufschiebende Wirkung also auch nur für das jeweils betroffene Grundstück entstehen würde, würde die aufschiebende Wirkung zu einer Zersplitterung der Abfallentsorgung führen. Dies ist schon faktisch organisatorisch nicht durchführbar.

Gegen die oben benannten Gefahren steht das Interesse des jeweiligen Widerspruchsführers an einer komfortablen Entsorgung. Dieses ist umso größer, je länger der Behälter gezogen werden muss. Die maximale Entfernung, die ein Überlassungspflichtiger zurücklegen muss, beträgt hier circa 148 m. Die damit verbundene Belastung steht in keinem Verhältnis zu den oben genannten Gefahren für das Fahrpersonal der Entsorgungsunternehmen.

Zu beachten ist, dass mit einer größeren Entfernung auch die oben genannten Gefahren zum Teil größer werden. Dabei gilt, dass das Interesse mehr Gewicht bekommt, je weiter die Entfernung ist, dasselbe aber dadurch auch wieder an Gewicht verliert, da das Fahrpersonal sonst die gleiche Strecke bewältigen müsste.

In der Abwägung muss das Interesse eines Widerspruchsführers an der Aufschiebenden Wirkung daher gegenüber dem öffentlichen Interesse dahinstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate *.pdf, *.txt, *.docx, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg, *.tif, *.tiff und *.bmp beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat durch Übersendung einer De-Mail mit der

Versandart „absenderbestätigt“ an die Adresse info@zaoe.de zu erfolgen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nur formgerecht, wenn er an die Adresse info@zaoe.de gesendet wird und ein eigenhändig vom Widerspruchsführer unterzeichnetes Dokument in einem der oben genannten Dateiformate enthält.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Radebeul, den 21. August 2026

Roman Toedter
Geschäftsführer

Anlage – Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 21. August 2026 (Markierung: Bereich der bisherigen und der neuen Bereitstellung)



Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 39/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 17. August 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Marien Sylvia Gehmlich, Schillerstraße 38, 09128 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts

Chemnitz von Kleinolbersdorf, Blatt 806 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 193 000,00 Euro nebst 15 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 17. November 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 20. August 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 42/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 13. August 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Jörg Enderlein, Am Beutenberg 7, 09128 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Konto-Nummer 3371167398, Personenummer 4616593628**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz,

Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Ursula Enderlein, zuletzt wohnhaft Johannes-Dick-Straße 6, 09123 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 13. November 2026 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 20. August 2026

Amtsgericht Chemnitz
Abo-Rady
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 43/26**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 14. August 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Die Adaxio AMC GmbH, Hohenstaufenstraße 7, 65189 Wiesbaden hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Chemnitz, Blatt 9950 in Abteilung III unter Nummer 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von

89 500,00 Euro für die GMAC – RFC Bank GmbH nebst Zinsen in Höhe von 15 Prozent jährlich, 10 Prozent Nebenleistung einmalig, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 16. November 2026 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 20. August 2026

Amtsgericht Chemnitz
Abo-Rady
Rechtspflegerin

Zivilgericht**Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 273/26**

Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 13. August 2026 auf Veranlassung von der Prozessbevollmächtigten RA-Kanzlei Leichthammer, Scheckel, Breil & Partner der Klägerin Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Lavi-Dekel Zabari, derzeit unbekannten Aufenthaltes; letzte bekannte Anschrift: Abba Ahimeir 5/5, 69 1 2605 Tel Aviv, Israel

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Zahlung Abwasserentgelt für den Abrechnungszeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025; Grundstück in 08371 Glauchau, Zepelinstraße 5

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 13. August 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Sohr
Richterin am Amtsgericht

Ulrich Weiser

Chemnitz

Ein statistisches Portrait der Stadt und
deren Wandel seit der Jahrtausendwende



Chemnitz ist eine Stadt der Kontraste und der Brüche. Kaum eine andere deutsche Großstadt hat in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten eine so fundamentale Transformation durchlaufen. Doch was verbirgt sich hinter den Schlagzeilen um die »älteste Großstadt Deutschlands«, den politischen Debatten nach den Ereignissen von 2018 und dem Titel der Kulturhauptstadt Europas?

Der Stadtsoziologe und Datenexperte Ulrich Weiser wirft einen ungeschönten und faktenbasierten Blick auf seine Heimatstadt. Abseits von Bauchgefühlen analysiert er anhand präziser soziodemographischer und wirtschaftlicher Daten sowie Befunden zum Wahlverhalten die Entwicklung seit dem Jahr 2000.

Das Buch zeichnet das faszinierende Bild des urbanen Wandels: von einer von Leerstand geprägten, alternden Industriestadt hin zur sich internationalisierenden, wachsenden »Viertelmillion-Stadt«. Es dokumentiert das Phänomen der »billigsten Großstadt Deutschlands«, in der Gentrifizierung ausblieb, während sich gleichzeitig eine atemberaubende sozialräumliche Segregation entwickelte. Ein »Mosaik kleiner Welten« ist entstanden – 39 Stadtteile, die sich in ihrer Sozial- und Bevölkerungsstruktur und ihren politischen Einstellungen drastisch voneinander unterscheiden.

Softcover, A5, 294 Seiten
ISBN: 978-3-949409-57-8
Preis: 28,90 Euro

E-Book (PDF)
ISBN: 978-3-949409-58-5
Preis: 19,90 Euro

Ihre Bestellmöglichkeiten:

Online: www.laenderrecht.de | E-Mail: office@saxonia-verlag.de | Fax: 0351/4 85 26-61



SV SAXONIA VERLAG
FÜR RECHT, WIRTSCHAFT UND
KULTUR GMBH

Ludwig-Hartmann-Str. 40
01277 Dresden
Telefon (0351) 485 260
www.saxonia-verlag.de